

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
Gaulsheimer Str. 11A, 55437 Ockenheim
Tel. 06725-95996, Fax 06725-95997, Mail: info@lfvrlp.de

E h r e n o r d n u n g

§ 1 Grundsatz

- (1) Für Verdienste insbesondere um die deutsche und rheinland-pfälzische Angelfischerei sowie für langjährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins oder Verbandes und sehr langer Mitgliedschaft in einem Verein oder Bezirksverband des Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. (LFV), können die in § 3 aufgeführten Auszeichnungen (Landesfischereiverbands-Ehrenzeichen und Landesfischereiverbands-Medaillen) verliehen werden.
- (2) Sie dürfen nur vom Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. ausgegeben werden.
- (3) Die Ehrenordnungen der dem Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. angehörenden Bezirksverbände und Vereine bleiben unberührt.

§ 2 Anträge auf Verleihungen, Zuständigkeiten

- (1) Anträge auf Verleihung der Auszeichnungen werden von den Vereinen – **über die Bezirksverbände** - dem LFV **mindestens 10 Wochen vor dem Ehrungstermin** vorgelegt.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Präsident des LFV. Ausnahmen bedürfen der Regelung bzw. Weisung durch den Präsidenten.
- (3) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auf den Anträgen (oder auf einem separaten Blatt) die Dauer der Mitgliedschaft, die Mandate des zu Ehrenden oder bei besonderen Verdiensten kombiniert mit einem besonderen Geburtstag (60., 65., 70.) angegeben sind.

§ 3 Auszeichnungen

Folgende Auszeichnungen können verliehen werden:

1. Landesverbands-Ehrenzeichen - Halbkranz Silber
2. Landesverbands-Ehrenzeichen - Halbkranz Gold
3. Landesverbands-Ehrenzeichen - Vollkranz Silber
4. Landesverbands-Ehrenzeichen - Vollkranz Gold

Ehrenzeichen 1 – 4 können nur an Personen verliehen werden.

- | |
|---|
| 5. Landesverbands-Ehrenmedaille in Bronze
6. Landesverbands-Ehrenmedaille in Silber
7. Landesverbands-Ehrenmedaille in Gold |
|---|

Ehrenzeichen 5 – 7 können an Personen, Vereine und Verbände verliehen werden.

- | |
|--|
| 8. Große Landesverbands-Ehrenmedaille in Bronze
9. Große Landesverbands-Ehrenmedaille in Silber
10. Große Landesverbands-Ehrenmedaille in Gold |
|--|

Ehrenzeichen 8 – 10 können ebenfalls an Personen, Vereine und Verbände verliehen werden, weitere Ausnahmen entscheidet der Präsident.

§ 4 Verleihungsurkunde

Über die Verleihung der Auszeichnung wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 5 Ehrenbuch (elektronische Datenhaltung)

- (1) Alle Verleihungen von Auszeichnungen sind in ein Ehrenbuch (elektronische Datenhaltung) einzutragen, das beim LFV und bei den örtlich zuständigen Bezirksverbänden geführt wird.

§ 6 Aberkennung

- (1) Erweist sich der Inhaber einer Auszeichnung durch sein Verhalten – insbesondere durch eine ehrwürdige Gesetzesverletzung - der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder schädigt er das Ansehen des LFV, so soll die Auszeichnung aberkannt und die Verleihungsurkunde zurückgefordert werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt wird.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Aberkennung einer Auszeichnung ist die Berufung an den Landesehrenrat zulässig.

§ 8 Verfahren vor der Verleihung

Einzelheiten über die Verleihung, ihre Kriterien und das Verfahren, enthalten die in dieser Ehrenordnung als Anlage beigefügten Richtlinien und ihr Anhang.

§ 9 Ehrenordnung und Satzung

Diese Ehrenordnung ist eine Nebenordnung des LFV und ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese beschlossene Ehrenordnung (Stand 01.12.2014) tritt ab sofort in Kraft.

Ehrenordnung

Für die Ausführung der Ehrenordnung des Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. gelten folgende

R i c h t l i n i e n

I. Allgemeines

Die Anträge für die Bearbeitung sind zunächst grundsätzlich gut lesbar und vollständig ausgefüllt, dem betreffenden Bezirksverband zur Zustimmung vorzulegen, welcher dann die Weiterleitung an den Landesfischereiverband veranlasst.

II. Kriterien für die Verleihung der Auszeichnungen

1. Das Landesverbands-Ehrenzeichen – Halbkranz Silber wird verliehen für:

- **15-jährige Mitgliedschaft in einem Verein**, sofern der Verein oder der zuständige Bezirksverband für diese Zeit der Mitgliedschaft keine Ehrung vorgesehen hat
- **oder für 5-jährige Tätigkeit im Vorstand**

Es kann auch an Nichtmitglieder für Tätigkeiten verliehen werden, die die Angelfischerei oder den Naturschutz gefördert haben.

2. Das Landesverbands-Ehrenzeichen - Halbkranz Gold wird verliehen für:

- **25-jährige Mitgliedschaft in einem Verein**
- **oder 10-jährige Tätigkeit im Vorstand**
- **oder 5-jähriges Wirken als Vereinsvorsitzender**

Es kann auch an Nichtmitglieder für Tätigkeiten verliehen werden, die die Angelfischerei oder den Naturschutz gefördert haben.

3. Das Landesverbands-Ehrenzeichen - Vollkranz Silber wird verliehen:

- an **Gründungsmitglieder für 25-jährige Mitgliedschaft** in dem von ihnen gegründeten Verein
- oder für **30-jährige Mitgliedschaft in einem Verein**
- oder für **15-jährige Tätigkeit im Vorstand**
- oder für **10-jähriges Wirken als Vereinsvorsitzender**

Es kann auch an Nichtmitglieder für Tätigkeiten verliehen werden, die die Angelfischerei oder den Naturschutz gefördert haben.

4. Das Landesverbands-Ehrenzeichen - Vollkranz Gold wird verliehen für:

- **50-jährige Mitgliedschaft in einem Verein**
- oder **20-jährige Tätigkeit im Vorstand**
- oder **15-jähriges Wirken als Vereinsvorsitzender**

Es kann auch an Nichtmitglieder für Tätigkeiten verliehen werden, die die Angelfischerei oder den Naturschutz gefördert haben.

An Verbände und Vereine werden die zu den vorstehenden Nummern 1 bis 4 genannten Landesfischereiverbands-Ehrenzeichen nicht verliehen.

5. Die Landesverbands-Ehrenmedaille in Bronze wird verliehen

a) an Verbände und Vereine

- aus besonderen Anlässen, wie **10-jähriges Vereinsjubiläum**
- oder besondere Aktivitäten auf dem Gebiete des Naturschutzes
- oder andere für die Fischerei bedeutsame Aktionen

b) an Mitglieder und andere Personen

- aus besonderen Anlässen, wie z.B. **60. Geburtstag** eines verdienten Vorstandsmitgliedes
- oder für herausragende Verdienste eines Mandatsträgers in Verbänden und Vereinen.

6. Die Landesverbands-Ehrenmedaille in Silber wird verliehen

a) an Verbände und Vereine

- für das **25-jährige Vereinsjubiläum**
- oder für besonders herausragende Tätigkeiten auf den Gebieten der Fischerei und des Naturschutzes, z.B. an befreundete Verbände, Vereine oder Naturschutzgruppen

- #### b) an Mitglieder und andere Personen zum **65. Geburtstag** von Mandatsträgern in Verbänden, Vereinen oder anderen Gruppen, die sich um die Fischerei verdient gemacht haben.

7. Die Landesverbands-Ehrenmedaille in Gold wird verliehen

a) an Verbände und Vereine

- zum **40-jährigen Vereinsjubiläum**
- oder an Vereine und Verbände, die mit der LFV-Medaille in Gold ausgezeichnet worden sind, wenn seit der früheren Ehrung fünf Jahre vergangen sind und die gestellten Kriterien weiter erfüllt werden

b) an Mitglieder und andere Personen zum **70. Geburtstag** von Mandatsträgern in Verbänden, Vereinen und anderen Gruppen, die sich um die Fischerei und den Naturschutz verdient gemacht haben.

8. Die Große Landesverbands-Ehrenmedaille in Bronze wird verliehen

a) an Verbände und Vereine

- zum **50-jährigen Vereinsjubiläum**
- oder zum 30-jährigen Bezirksverbandsjubiläum
- oder an Vereine und Verbände, die mit der LFV-Medaille in Gold ausgezeichnet worden sind, wenn seit der früheren Ehrung fünf Jahre vergangen sind und die gestellten Kriterien weiter erfüllt werden

b) an Mitglieder und andere Personen an Mandatsträger im LFV und in den Bezirksverbänden, die in besonders herausragender Weise die Ziele der Fischerei und des Naturschutzes fördern und sich um die Angelfischerei verdient gemacht haben.

9. Die Große Landesverbands-Ehrenmedaille in Silber wird verliehen

a) an Verbände und Vereine

- zum **75-jährigen Vereinsjubiläum**
- oder 40-jährigen Bezirksverbandsjubiläum

b) an Mitglieder und andere Personen an Präsidiumsmitglieder im Landesfischereiverband und in den Bezirksverbänden, die länger als zehn Jahre Mitglieder dieser Gremien sind oder an Mitglieder in Vereinen, Bezirksverbänden und im Landesfischereiverband, die in hervorragender Weise die Fischerei und den Naturschutz gefördert und unterstützt haben. Weiterhin an Personen in Staat und Gesellschaft, die die Ziele der Angelfischerei durch ihre Zusammenarbeit unterstützt haben.

10. Die Große Landesverbands-Ehrenmedaille in Gold wird verliehen

a) an Verbände und Vereine

- zum **100-jährigen Vereinsjubiläum**
- oder 50-jährigen Bezirksverbands-Jubiläum
- oder zum 75-jährigen Jubiläum anderer Verbände

b) an Mitglieder und andere Personen aus ganz besonderen Anlässen. Mit dieser höchsten Auszeichnung des LFV können außer Angelfischern auch andere Personen, die sich um die Fischerei und den Naturschutz ganz besondere Verdienste erworben haben, geehrt werden.

Bei Verleihungen zu beachtende Regeln

1. Verleihungen sind in der unter Abschnitt II aufgeführten Reihenfolge zu beantragen. D.h., haben Antragsteller in der Reihenfolge der Ehrenzeichen und Ehrenmedaillen – aufgrund eigenen Versäumnisses – die vorausgehende Ehrenstufe nicht beantragt, ist die ihm zustehende zu beantragen und der Präsident des LFV entscheidet.
2. Um doppelte Verleihungen zu vermeiden, ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob das zu ehrende Mitglied die Auszeichnung schon besitzt (doppelte Vereinszugehörigkeit, Vereinswechsel).
3. Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden. Dafür eignen sich Hauptversammlungen, Jubiläumsfeiern und andere bedeutsame Veranstaltungen, die vor einem größeren Publikum stattfinden. In der Regel überreicht der Vorsitzende/Präsident eines Bezirksverbandes die Auszeichnungen. Bei besonderen Ehrungen des LFV sollten diese durch den LFV-Präsident oder ein LFV-Präsidiumsmitglied vorgenommen werden.

III. Anträge auf Verleihung der Auszeichnungen

1. Das zuständige Vorstandsmitglied des Vereins überprüft regelmäßig das Mitgliederverzeichnis und nennt dem Vereinsvorsitzenden die zu ehrenden Mitglieder.
2. LFV-Ehrungen werden auf Formblatt beim zuständigen Bezirksverband beantragt. Dabei sind die im Abschnitt II genannten, für die jeweilige Ehrung maßgeblichen Kriterien und die Reihenfolge zu beachten. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Vorsitzenden/Verantwortlichen mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Antragsformulare für die Ehrungen können von unserer Internetseite www.lfvrlp.de heruntergeladen werden.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes überprüft den Inhalt des Antrages und nimmt Stellung dazu. Sollten die im Abschnitt II vorgeschriebenen Merkmale nicht erfüllt und die Ehrenzeichenreihenfolge nicht eingehalten worden sein, ist der Antrag mit entsprechender Begründung zurückzugeben.
4. Der weitergeleitete Antrag an den LFV wird geprüft; über die Verleihung entscheidet der Präsident. Bei Anträgen auf Verleihung der im Abschnitt II, Nr. 10, genannten Auszeichnung entscheidet der Präsident.
5. Die zeitlichen Abstände zwischen zwei Ehrungen sind unbedingt einzuhalten. Sie betragen:
 - bei **LFV-Ehrenzeichen** 1.-4. (Abschnitt II, Nr. 1 bis 4) **mindestens zwei Jahre**,
 - bei **LFV-Ehrenmedaillen** 5.-10. (Abschnitt II, Nr. 5 bis 10) **mindestens fünf Jahre**.

IV. Aberkennung von Auszeichnungen

Dem LFV oder den Bezirksverbänden wird kaum oder nur in wenigen Fällen bekannt sein, ob der Inhaber einer Auszeichnung die Merkmale des § 6 der Ehrenordnung erfüllt hat. Die Vereine sollen daher Tatsachen, die eine Aberkennung notwendig erscheinen lassen, den Bezirksverbänden und dem LFV mitteilen, damit diese entsprechend vorgehen können.

A n h a n g **zur Geschäftsordnung der Ehrenordnung**

Entscheidungshilfen

In der Anlage zur Ehrenordnung sind Begriffe enthalten, die der Auslegung bedürfen. Deshalb sollen die nachstehenden Erläuterungen den Präsidien und den Vorständen helfen, ihre Entscheidungen über die einzelnen Stufen der einzureichenden Auszeichnungen zu erleichtern.

Begriffe:

Auszeichnungen

sind die Landesverbands-Ehrenzeichen und die Landesverbands-Ehrenmedaillen.

Landesverbands-Ehrenzeichen

sind die sichtbar zu tragenden Auszeichnungen (§ 3 Nr. 1 bis 4 der Ehrenordnung). Sie werden nur an Einzelpersonen verliehen.

Landesverbands-Ehrenmedaillen

sind keine Auszeichnungen, die getragen werden können. Deshalb haben wir für Einzelpersonen zum Tragen entsprechende Anstecker. Sie sollen in ehrender Weise an langjährige Verdienste und besondere Ereignisse erinnern. Mit ihnen werden Verbände, Vereine, aber auch Einzelpersonen ausgezeichnet.

Verleihung – Ehrung

"Verleihung" und "Ehrung" sind Begriffe, die bei der Auszeichnung von Personen und Vereinen als sach- oder sinnverwandte Wörter häufig gleichbedeutend nebeneinander verwendet werden. Im Sinne der Ehrenordnung und ihren Anlagen bedeutet "Verleihung" den Akt, mit dem entschieden wird, dass jemand ausgezeichnet werden soll, während unter "Ehrung" die feierliche Übergabe der Auszeichnung zu verstehen ist.